

Zwischen 1518 und 1524 wurde die Kirchenreformation im Coburgischen eingeführt.

Schon 1518 wirkte in der Stadt der vom Magistrat zu Coburg berufene Prediger Balthasar Düring in evangelischem Geiste. Die letzten Reste der noch hier und da bestehenden altkirchlichen Mißbräuche und Sitten wurden bei Gelegenheit der 1528 vorgenommenen Kirchenvisitation abgeschafft. Im Jahre 1531 erhielten die Coburger Lande eine eigens aufgestellte Landesordnung, der „Torgauische Abschied“ genannt. Im Jahre 1541 ging die gesamte Pflanz Coburg zwar an

Johann Ernst (1541—1553), den Bruder Johann Friedrichs des Großmütigen, Kurfürsten von Sachsen, über, allein letzterer behielt sich die Schutz- und Schirmgerechtigkeit dieser Lande und die daraus folgenden Leistungen in Kriegszeiten (Heeresfolge, wie Beisteuerung der Ritterschaft und Unterthanen) vor, sowie auch die Zustimmung zu allen Bündnissen, welche Johann Ernst schließen würde. Infolge dessen mußte dieser an dem schmalkaldischen Bruderkriege teilnehmen und, nach der Niederlage seines Bruders bei Mühlberg, das Amt Königsberg an den Markgrafen von Brandenburg abtreten. Herzog Johann Ernst verlegte seinen Wohnsitz von der Festung in die Stadt Coburg, indem er das schon 1526 aufgehobene Barfüßerkloster zu einem fürstlichen Schlosse umgestaltete (1549) und dasselbe auf Kaiser Karls V. Geheiß die „Ehrenburg“ benannte. Er starb 1553 ohne Erben.

Nach dem Tode Johann Ernsts bekamen die 3 Söhne des Kurfürsten Johann Friedrich die Coburger Lande:

1. Johann Friedrich der Mittlere.
2. Johann Wilhelm.
3. Johann Friedrich III., der 1565 zu Weimar starb.

Die beiden jüngeren Brüder überließen die Verwaltung Coburgs wie auch ihrer übrigen Besitzungen, Johann Friedrich dem Mittleren, bis Johann Wilhelm 1566 den Coburger Anteil erhielt. Nur dadurch wurde Coburg vor den schlimmen Folgen, welche die Grumbach'schen Händel über den Weimari'schen Anteil brachten, entzogen. Nach der Abführung seines Bruders in die Gefangenschaft vereinigte Johann Wilhelm die dem ernestini'schen Hause verbliebenen Länder, zu welchen 1569 durch Einlösung auch das Amt Königsberg wieder hinzukam. Schon 1572 mußte sich Johann Wilhelm zu Erfurt auf Veranlassung des Kaisers mit den Söhnen seines Bruders,